

92. Hypothek auf dem Anteil eines Miterben an einem Nachlaßgrundstücke vor der Erbteilung nach preussischem Rechte. Steht dem Hypothekengläubiger, wenn das Grundstück zwangsweise versteigert wird, ein Recht am Versteigerungserlöse zu?

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juni 1912 i. S. der Testamentvollstrecker des L.'schen Nachlasses (Rl.) w. P. (Bekl.). Rep. V. 513/11.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der im Jahre 1832 verstorbene Kaufmann L. und seine 1852 verstorbene Witwe hatten durch letztwillige Verfügungen verordnet, daß ihre Kinder nur die Revenüen des Nachlaßvermögens auf ihre Lebenszeit erhalten, daß dagegen die Substanz oder das Kapital-

vermögen als Erbeil auf die Kinder der Kinder übergehen, von genannten Testamentsvollstreckern verwaltet und den Enkeln durch einen außergerichtlich abzuschließenden und zu vollziehenden Erbvertrag berechnet und anteilig ausgeantwortet werden sollte, wenn alle Kinder verstorben seien und der jüngste Enkel das 24. Lebensjahr zurückgelegt habe. Seit einer Reihe von Jahren sind sämtliche Kinder der Erblasser verstorben und haben alle Enkel das 24. Lebensjahr vollendet. Zu dem Nachlasse gehörte auch ein in N. gelegenes Grundstück. Einer der Enkel ist Arthur N. Er wurde zusammen mit seinen vier Geschwistern als Erbe in ungeteilter Erbengemeinschaft hinsichtlich des ideellen Anteils seiner Mutter, der Witwe N., an dem genannten Grundstück in das Grundbuch eingetragen. Demnächst wurde auf Grund seiner Eintragungsbewilligung im Jahre 1898 auf seinen „ideellen Grundstücksanteil“ in Abt. II Nr. 13 des Grundbuchblattes für A. G. eine Briefhypothek von 20000 M eingetragen. Von G. erwarb der Beklagte die Hypothek nebst den Zinsen zu 5% seit 15. Oktober 1898. Auf Antrag einer Enkelin der Eheleute L. wurde das Grundstück zum Zwecke der Teilung im Jahre 1910 zwangsweise versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen. Im Verteilungstermine wurden vom Versteigerungsgerichte für den Beklagten auf Grund seiner Hypothek 31534,98 M angesetzt.

Die Kläger, die zurzeit die Testamentsvollstrecker sind, erhoben gegen das Liquidat wie überhaupt gegen alle Liquidate aus den Eintragungen in Abt. III Widerspruch. Das Versteigerungsgericht ordnete die Hinterlegung des Versteigerungserlöses, abzüglich der Gerichtskosten, mit 319636,70 M an. Die Kläger erhoben sodann Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, dazein zu willigen, daß ihnen die hinterlegten 319636,70 M nebst den aufgelaufenen Hinterlegungszinsen ausgezahlt würden.

Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Auf die Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil aufgehoben und der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt.

Aus den Gründen:

„Die Eheleute L. sind zu Berlin vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorben. Gemäß Art. 213 EinfGes. zum BGB. sind daher für die erbrechtlichen Verhältnisse die Vorschriften des

preußischen Rechtes maßgebend geblieben. Das in Rede stehende Grundstück gehörte zum Nachlasse der Eheleute S. Auf das Grundbuchblatt dieses Grundstücks war Arthur N. zusammen mit seinen vier Geschwistern als Erbe in ungeteilter Erbengemeinschaft hinsichtlich des ideellen Grundstücksanteils seiner Mutter, der Witwe N., eingetragen worden. Die streitige Hypothek von 20 000 *M* wurde im Jahre 1898 auf Grund der Eintragungsbewilligung des Arthur N. auf dessen „ideellen Grundstücksanteil“ für G. eingetragen und noch vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an den Beklagten übertragen. Die Frage, ob und welche Rechte dem Beklagten an dem Versteigerungserlös auf Grund der Hypothekeneintragung zustehen, bestimmt sich deshalb nach den Vorschriften des preußischen Rechtes. Hiervon geht auch der Berufungsrichter aus. Er nimmt an, durch die Eintragung der Hypothek sei nach preußischem Rechte für den Gläubiger ein dingliches Hypothekenrecht an dem Grundstück unter der aufschiebenden Bedingung begründet worden, daß bei der Auseinandersetzung mit den Miterben das Grundstück oder ein Teil davon dem Arthur N. zufallen werde. Mit der Versteigerung des Grundstücks sei der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundstücks getreten. Daher sei der dem Beklagten für den Fall des Eintritts der Bedingung zustehende Betrag zu hinterlegen gewesen und sei der Beklagte, solange nicht der Ausfall der Bedingung feststehe, berechtigt, der Auszahlung des hinterlegten Betrags an die Kläger oder die Personen, denen der Betrag bei dem Ausfall der Bedingung zufallen würde, zu widersprechen.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigetreten werden. Es ist anerkanntem Rechts, daß nach preußischem Rechte die Erbschaft als solche den Gegenstand des Miteigentums der Miterben bildet, daß dem einzelnen Miterben während der Dauer der Gemeinschaft ein bestimmter verhältnismäßiger Anteil zwar an der gesamten Erbschaft, nicht aber an jedem einzelnen Nachlassstück als sein besonderes Eigentum zusteht, daß der einzelne Miterbe vielmehr erst durch die Erbteilung ein freies Verfügungsrecht hinsichtlich der einzelnen Nachlassgegenstände erlangt, die ihm zugeteilt werden, und daß er vor der Teilung ohne Zustimmung der Miterben über einzelne Nachlassstücke nicht rechtsgültig verfügen kann.

Erbschaft. Bd. 35 S. 352 (PlenBeschl. vom 16. März 1857),

Bd. 47 S. 146, 153, Bd. 75 S. 205, Bd. 80 S. 75; *Entsch. des RG.'s in Zivils.* Bd. 9 S. 274, Bd. 16 S. 253, Bd. 22 S. 244, Bd. 36 S. 319; *Gruchot* Bd. 31 S. 959, Bd. 36 S. 1035.

Andererseits ist allerdings ebenfalls anerkanntes Rechts, daß nach preußischem Rechte die Verfügung des einzelnen Miterben über ein Nachlaßstück oder über einen seinem Erbteil entsprechenden Anteil daran wirksam werden kann, wenn und soweit der Miterbe bei der Erbteilung das Nachlaßstück oder einen Teil davon zugewiesen erhält, indem die Unzulässigkeit der Verfügung nur das gegenseitige Verhältnis der Miterben betrifft, dagegen das rechtliche Verhältnis zu Dritten unberührt läßt.

DRibEntsch. Bd. 35 S. 367, Bd. 47 S. 151, Bd. 75 S. 206, Bd. 80 S. 79; *Strieth. Arch.* Bd. 47 S. 304, Bd. 55 S. 232; *Entsch. des RG.'s in Zivils.* Bd. 36 S. 319, vgl. auch Bd. 37 S. 366.

Insbondere ist von den höchsten Gerichtshöfen ausgesprochen, daß nach preußischem Rechte eine Hypothek, die ein Miterbe an dem seinem Erbteil entsprechenden Anteil an dem zum ungetheilten Nachlasse gehörenden Grundstück bestellte und die auf den Anteil des als Miterbe eingetragenen Bestellers ins Grundbuch eingetragen wurde, nicht schlechthin unwirksam war, vielmehr formell bestand, von dem bestellenden Miterben selbst nicht als ungültig angefochten werden konnte und sich zu einem materiell gültigen Hypothekenrechte gestalten konnte, wenn der Miterbe das Grundstück bei der Erbteilung ganz oder teilweise zum Eigentum zugeteilt erhielt, während sie allerdings, wenn der Miterbe keinen Anteil am Grundstück erhielt, gegenstandslos wurde.

DRibEntsch. Bd. 47 S. 151, 160, Bd. 80 S. 75; *Strieth. Arch.* Bd. 47 S. 303; *Jur. Wochenschr.* 1888 S. 350 Nr. 30; *Gruchot* Bd. 25 S. 745, auch *Entsch. des RG.'s in Zivils.* Bd. 16 S. 253; *RGJahrb.* Bd. 15 S. 123, Bd. 20 S. 90, 315.

Aus diesen Grundsätzen, an denen festzuhalten ist, folgt aber nicht, daß vorliegend der Beklagte auf Grund der fraglichen Hypothekeneintragung ein Recht am Erlöse des versteigerten Nachlaßgrundstücks geltend machen kann. Durch die Zwangsversteigerung ist das Grundstück aus der Erbengemeinschaft gehörenden Erbschaftsmasse ausgegliedert und in das Eigentum eines Dritten übergegangen.

Daher kann es dem Arthur N. bei der künftigen Erbteilung von den Miterben nicht mehr als ein Nachlaßstück ganz oder zum Teil zugewiesen werden. Diese Zuweisung und die Übereignung des zugewiesenen Grundstücks oder eines Teiles davon an Arthur N. durch die Miterben waren aber die Bedingungen, durch deren Eintritt die Hypothekeneintragung auf dem Anteil des Arthur N. erst zu einer wirklichen Hypothek an einem Grundstücke werden konnte. Mithin sind diese Bedingungen infolge der Versteigerung des Nachlaßgrundstücks ausgefallen. Die Hypothekeneintragung ist dadurch ebenso gegenstandslos geworden, wie wenn die Miterben bei der Erbteilung dem Arthur N. keinen Teil des Grundstücks zugewiesen hätten. Der aus § 92 ZPO. sich ergebende Grundsatz, daß der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundstücks tritt, kann hier nicht Platz greifen. Er gilt nur in dem Sinne, daß die durch den Zuschlag erlöschenden Rechte, die an dem Grundstücke, sei es auch nur bedingt, bestehen, auf den Erlös übertragen werden. Der Beklagte hatte aber, da die Hypothek nur auf den Anteil des Arthur N. eingetragen war, ein Recht an dem der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücke zur Zeit der Versteigerung nicht, und er kann auch späterhin ein solches Recht nicht mehr erlangen, da die Eintragung zu einem gültigen Hypothekenrecht am Grundstücke nur dann werden konnte, wenn das Grundstück oder ein Teil davon dem Arthur N. von den Miterben bei der Erbteilung zugewiesen wurde. Diese Bedingung kann aber nicht mehr eintreten, weil das Grundstück zufolge der Versteigerung aus der Erbschaftsmasse ausgeschieden ist. Eine etwaige Zuweisung des Erlöses oder eines Teiles davon an Arthur N. bei der künftigen Erbteilung könnte dem Beklagten ein auf den Erlös zu übertragendes Hypothekenrecht nicht verschaffen. Denn, wie eine Hypothek überhaupt nur an einem Grundstücke bestehen kann, so war Bedingung dafür, daß die Eintragung zu einer gültigen Hypothek wurde, die Zuweisung des Grundstücks oder eines Teiles davon an Arthur N. im Wege der Erbteilung.

Der Beklagte kann sich auch darauf nicht berufen, daß er, als er die Hypothek von G. erworben habe, in dem guten Glauben gewesen sei, die Hypothek sei als dingliches Recht am Grundstücke gültig entstanden. Denn, da Arthur N. zusammen mit seinen vier Geschwistern als Erbe in ungeteilter Erbengemeinschaft hinsichtlich des

ideellen Anteils seiner Mutter an dem Grundstücke bei der Eigentums-
eintragung im Grundbuch vermerkt und die Hypothek ausdrücklich
auf seinen ideellen Grundstücksanteil eingetragen worden war, ergab
sich aus dem Grundbuch und auch aus dem Hypothekenbriefe, daß
Arthur N., der Besteller der Hypothek, zur Verfügung über das
Grundstück und zur Bestellung einer Hypothek daran ohne Bewilligung
der Miterben nicht befugt war.

Vgl. Gruchot Bd. 37 S. 734, auch Entsch. des RG.'s in Zivilf.
Bd. 16 S. 254 flg.

Hiernach steht dem Beklagten ein, sei es auch nur bedingtes,
Recht an dem Versteigerungserlöse nicht zu. . . .